

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00042 vom 29. Februar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00042

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00042 du 29 février 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00042 del 29 febbraio 2008

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körpererschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

1.2 Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Der Anspruch auf Taggeld entsteht nach Art. 16 Abs. 2 UVG am dritten Tag nach dem Unfalltag und erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person.

1.3 Wird die versicherte Person infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. Invalidität ist nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

Der Rentenanspruch entsteht nach Art. 19 Abs. 1 UVG, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind, wobei mit dem Rentenbeginn die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahinfallen.

E. 2

2.1 Nachdem das Sozialversicherungsgericht mit dem Urteil vom 19. Juli 2005 den taggeldeinstellenden Einspracheentscheid vom 14. Juni 2004 aufgehoben hatte und die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer nach der Durchführung der gerichtlich

aufgelegten Abklärungen ab dem 1. Januar 2004 eine Invalidenrente zugesprochen hatte, ist die Höhe dieser Rente Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 2.2

2.2.1.1. Dr. G. war in seinem kreisärztlichen Bericht vom 9. Dezember 2003 zur Beurteilung gelangt, dass Zwangshaltungen für den rechten Fuss, repetitive und rasche Stoss-, Zug- und Drehbewegungen, kauernde, kniende oder Boden-Arbeiten, Gehen auf unebenem Grund sowie Arbeiten auf Treppen und Leitern gesundheitlich ungeeignet seien, dass der Beschwerdeführer hingegen unter Berücksichtigung seines Fussleidens voll leistungsfähig sei für wechselbelastende Tätigkeiten, die vorwiegend sitzend zu verrichten seien, aber die Möglichkeit gewährleisteten, aufzustehen und herumzugehen, wobei die Gehstrecken während der Arbeitszeit mehrere Male 50 Meter betragen dürften (Urk. 9/119 S. 2). Das Sozialversicherungsgericht hatte diese Einschätzung im Urteil vom 19. Juli 2005 als einleuchtend betrachtet und hatte auch festgehalten, dass sie mit der späteren Beurteilung von Dr. F. im Bericht vom 26. April 2004 (vgl. Urk. 9/141) übereinstimme (Urk. 9/186 Erw. 2.3.2). Für den damals gerichtlich beurteilten Zeitraum bis zum Erlass des Einspracheentscheids vom 14. Juni 2004 (Urk. 8/150) ist die entsprechende Arbeitsfähigkeitsbeurteilung nach wie vor massgebend.

2.2.2.1. Dass sich das Fussleiden des Beschwerdeführers in der Zeit danach bis zum Datum des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheids vom 26. Januar 2007 entscheidend verschlimmert hätte, ist nicht ersichtlich. Entsprechend den Vorbringen in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 S. 4) trifft zwar zu, dass Dr. H. die geklagten Schmerzen im Dezember 2004 mit dem bekannten Befund einer osteochondralen Läsion erklären konnte und am rechten Bein Schonzeichen in Form einer verminderten plantaren Beschwiellung erkannte (Urk. 9/154 S. 1). Anlässlich einer Untersuchung in der Klinik C. vom 28. April 2005 wurde die Beschwiellung dann aber wieder als seitengleich beschrieben und auch die Muskulatur erwies sich - wie schon von Dr. H. festgestellt (vgl. Urk. 9/154 S. 1) - als symmetrisch (Urk. 9/160). Dr. G. stellte bei der erneuten kreisärztlichen Untersuchung vom 9. Januar 2006 ebenfalls eine symmetrische Fussbeschwiellung fest und bezeichnete die Muskeltrophik trotz eines leicht verminderten Umfangs des rechten Kniebereichs gegenüber dem linken als unauffällig (Urk. 9/171 S. 3 f.); das rechte Fussgelenk sodann zeigte im Vergleich zum linken eine identische passive und eine nur geringfügig reduzierte aktive Beweglichkeit (vgl. Urk. 9/171 S. 4). Ausserdem beobachtete Dr. G. eine gewisse Inkonsistenz im Schmerzverhalten des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 9/171 S. 3 und S. 4). Die Angaben von Dr. G., dass sich die Befunde seit der kreisärztlichen Untersuchung vom Dezember 2003 nur unwesentlich verändert hätten und dass seine Arbeitsfähigkeitsbeurteilung von damals nach wie vor gültig sei (Urk. 9/171 S. 5), ist unter diesen Umständen plausibel.

2.2.3.1. Der Beschwerdeführer ist somit im vorliegend massgebenden Beurteilungszeitraum von Januar 2004 bis Januar 2007 als zu 100 % arbeitsfähig für gesundheitlich angepasste Tätigkeiten der oben umschriebenen Art zu betrachten.

E. 2.3

2.3.1.1. Für die Zeit bis Juni 2004 war dies bereits im vorangegangenen, mit dem Urteil vom 19. Juli 2005 abgeschlossenen Prozess an sich nicht bestritten gewesen (vgl. Urk. 9/186 Erw. 2.3.1) und war vom Sozialversicherungsgericht - wie oben schon dargelegt - grundsätzlich auch nicht in Frage gestellt worden. Hingegen hatte das Gericht darauf

hingewiesen, dass die berufliche Tätigkeit, die der Beschwerdeführer ohne seine Fussprobleme mutmasslich ausgeübt hätte, auch körperlich schwerere Arbeiten umfasst hätte (Urk. 9/186 Erw. 2.3.4 Abs. 1) und dass aus der gesundheitlich bedingten Umstellung auf eine leichtere Tätigkeit eine Einkommenseinbusse resultieren könnte, welcher sowohl bei der Taggeld- als auch bei der Rentenbemessung Rechnung zu tragen sei, wobei vorab in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 UVG der Zeitpunkt der Ablösung allfälliger Taggelder durch eine allfällige Invalidenrente festzulegen sei (Urk. 9/186 Erw. 2.3.5).

2.3.2.1 Wie das Sozialversicherungsgericht im Urteil vom 19. Juli 2005 bereits ausgeführt hatte, hatte Dr. G. im Bericht über die kreisärztliche Untersuchung vom Dezember 2003 festgehalten, eine wesentliche Veränderung der Situation durch medizinische Massnahmen sei kaum möglich, und die Klinik C. hatte nach der Ergebnislosigkeit verschiedener, zu Anfang des Jahres 2004 in die Wege geleiteter diagnostischer Gelenksinfiltrationen ebenfalls keine weiteren medizinischen Vorkehrungen mehr empfehlen können (vgl. Urk. 9/186 Erw. 2.3.5 Abs. 2). Solche Vorkehrungen zur Verbesserung der Situation am rechten Fuss wurden auch in der Folgezeit nicht durchgeführt. Die Klinik C. hatte zwar im Jahr 2005 nochmals eine Operation ins Auge gefasst, riet jedoch nach der Durchführung erneuter diagnostischer Infiltrationen (vgl. Urk. 9/156, Urk. 9/158, Urk. 9/160, Urk. 9/161, Urk. 9/163 und Urk. 9/165) in einem Bericht vom 12. Juli 2005 wiederum davon ab (Urk. 9/165). Erst gegen Ende des Jahres 2006 wurde in der Klinik C. ein operatives Vorgehen erneut diskutiert (vgl. den Bericht vom 13. November 2006, Urk. 9/198, und die vorangegangenen Berichte vom 6. und vom 28. September 2006, Urk. 9/197 und Urk. 9/196), wurde jedoch vom Beschwerdeführer selber gemäss seinen Vorbringen in der Replik (vgl. Urk. 15 S. 1) schliesslich abgelehnt.

Es ist daher nicht zu beanstanden und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht beanstandet, dass die Beschwerdegegnerin annahm, ab dem 1. Januar 2004 könne im Sinne von Art. 19 Abs. 1 UVG von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Fussleidens mehr erwartet werden, und dass sie die Taggeldeinstellung beziehungsweise den Rentenbeginn auf diesen Zeitpunkt legte.

E. 2.4

2.4.1 Was die Festsetzung des Invaliditätsgrades anbelangt, so hatte das Sozialversicherungsgericht im Urteil vom 19. Juli 2005 darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer schon zur Zeit seiner vollzeitlichen Anstellung bei der X. einen Nebenverdienst bei der Q. im Umfang von 15 Stunden in der Woche ausgeübt hatte und dass ein vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielter Nebenverdienst rechtsprechungsgemäss bei der Invaliditätsbemessung zu berücksichtigen sei, und zwar auch dann, wenn die Nebenverdiensttätigkeit zusätzlich zu einer vollzeitlichen Haupttätigkeit ausgeübt worden sei (Urk. 9/186 Erw. 2.3.5 Abs. 2 mit den Hinweisen auf ZAK 1980 S. 590 ff. und auf das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 29. November 2002 in Sachen M., U 130/02). Dementsprechend hatte es der Beschwerdegegnerin zu klären aufgegeben, ob dem Beschwerdeführer die Ausübung einer Nebenbeschäftigung auch unter Berücksichtigung seiner Fussbeschwerden weiterhin zumutbar wäre (Urk. 9/186 Erw. 2.3.5 Abs. 2 am Ende). Dr. G. bejahte diese Frage im kreisärztlichen Bericht vom 9. Januar 2006 ausdrücklich und gab an, die Belastungsfähigkeit des Fusses habe auf eine Nebenbeschäftigung mit administrativer Arbeit und Kontrolltätigkeiten keinen Einfluss, sondern eine solche

Nebenbeschäftigung sei nach wie vor möglich (Urk. 9/171 S. 5). Diese Beurteilung leuchtet ein angesichts dessen, dass sich die Einschränkungen des Beschwerdeführers gemäss den Angaben von Dr. G.____ lediglich in einer Belastungsintoleranz leichten Grades äussern (vgl. Urk. 9/171 S. 4). Und da der Beschwerdeführer, wie Dr. G.____ darlegte (vgl. Urk. 9/171 S. 3 und S. 4), in gewissen Situationen durchaus eine freie Beweglichkeit des rechten Fusses ohne namhaftes Hinken zeigte, erscheint ein Arbeitsversuch, wie er in der Beschwerdeschrift angeregt wurde (vgl. Urk. 1 S. 4), nicht als notwendig für die Erhaltung der Einschätzung von Dr. G.____.

2.4.2.2 In Bezug auf die Validen-Hauptbeschäftigung war das Sozialversicherungsgericht im Urteil vom 19. Juli 2005 davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer auch ohne den Unfall vom 26. Dezember 1991 nicht mehr bei der X.____ als Bauhandlager arbeiten würde, da jenes Arbeitsverhältnis zur Zeit des Unfalles bereits gekündigt gewesen war. Das Gericht hatte es ferner auch nicht unbedingt für wahrscheinlich gehalten, dass der Beschwerdeführer danach über die ganzen Jahre hinweg im körperlich sehr schweren Beruf eines Bauhandlagers verblieben wäre, sondern hatte es vielmehr für gut denkbar erachtet, dass er auf längere Sicht selbst ohne die unfallbedingten Fussbeschwerden vollzeitlich Tätigkeiten mit den Schwerpunkten des Gebäudeunterhalts und der Gebäudereinigung verrichtet hätte, wie er sie nach dem Unfall zunächst bei der Z.____ und danach im Y.____ aufgenommen hatte (Urk. 9/186 Erw. 2.3.4 Abs. 1). Die Beschwerdegegnerin hat daher bei der Festlegung des hypothetischen Valideneinkommens zu Recht nicht mehr auf die Einkünfte des Beschwerdeführers bei der X.____ zurückgegriffen. Indessen verbietet es sich auch, das mutmassliche Valideneinkommen der Hauptbeschäftigung entsprechend dem Vorgehen der Beschwerdegegnerin anhand der Einkünfte im Arbeitsverhältnis mit dem Y.____ festzulegen (vgl. Urk. 2 S. 6 f. und Urk. 8 S. 8 sowie die Angaben des Y.____ in Urk. 9/175 und die Berechnungen der Beschwerdegegnerin vom 26. Juni und vom 6. Juli 2006, Urk. 9/180 und Urk. 9/182). Denn die Notiz von Dr. B.____ vom 15. September 1999, dass sich sein Arbeitsunfähigkeitsattest nur auf die schwerkörperliche Arbeit im Y.____ bezogen habe (Urk. 9/46), deutet zwar daraufhin, dass der Beschwerdeführer jene Stelle wegen seiner Fussbeschwerden aufgeben musste. Der Beschwerdeführer hatte jedoch im Anschluss daran eine besser bezahlte Vollzeitstelle bei der Q.____ innegehabt (mit einem Bruttolohn von Fr. 5'000.- x 13 ab dem 1. August 2001 im Vergleich zum Bruttolohn im Y.____ von Fr. 3'963.40 x 13 im Jahr 1999 beziehungsweise von Fr. 4'607.75 x 13 im Jahr 2006; vgl. Urk. 16/2, Urk. 9/12 und Urk. 9/175), zu deren Gunsten er die Stelle im Y.____ möglicherweise auch bei voller Gesundheit aufgegeben hätte. Dennoch kann entgegen der Auffassung in der Replik (vgl. Urk. 15 S. 1) das bei der Q.____ erzielte Einkommen wiederum nicht tel quel als Valideneinkommen eingesetzt werden, da diese Stelle - mit den Aufgaben des Transportes eines Gratisanzeigers zu verschiedenen Deponiestellen mit dem Auto und der Überwachung von Reinigungsarbeiten (vgl. Urk. 9/67 und Urk. 9/77) - bereits speziell auf die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers zugeschnitten war (vgl. hierzu auch Urk. 9/186 Erw. 2.3.4 Abs. 2 und Abs. 3), sodass sie nicht vorbehaltlos als Validen-Tätigkeit betrachtet werden kann. Unter den dargelegten Umständen rechtfertigt es sich daher, das mit der Haupttätigkeit mutmasslich erzielte Valideneinkommen anhand der Verhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermitteln.

Das Gleiche gilt - wiederum entgegen dem Vorgehen der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 2 S. 6 f. und Urk. 8 S. 8 sowie Urk. 9/180 und Urk. 9/182) - für das bei voller Gesundheit mutmasslich erzielte Nebeneinkommen. Denn nachdem die ursprüngliche Nebenbeschäftigung bei der Q. ___ im Jahr 2000 wie dargelegt auf den Umfang einer Hauptbeschäftigung ausgedehnt worden war, hatten bei der Kündigung dieser Stelle per Ende Mai 2002 auch wirtschaftliche Gründe in Form eines Auftragsverlusts eine Rolle gespielt (vgl. Urk. 9/95). Es kann daher nicht mehr zuverlässig eruiert werden, ob und zu welchem Lohn der Beschwerdeführer ohne gesundheitliche Probleme dort ab dem Jahr 2004 weiterhin eine Nebenbeschäftigung hätte ausüben können.

2.4.3 Ebenfalls anhand der Verhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist des Weiteren das Invalideneinkommen für die Hauptbeschäftigung festzulegen, wie das Gericht schon im Urteil vom 19. Juli 2005 erörtert hat (Urk. 9/186 Erw. 2.3.4 Abs. 3).

Entgegen der Berechnung der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 2 S. 6 und Urk. 8 S. 8 sowie Urk. 9/180 und Urk. 9/182) sind schliesslich auch für das Invalideneinkommen der Nebentätigkeit die Verhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt massgebend, da der Beschwerdeführer die Nebenbeschäftigung bei der Q. ___ im Jahr 2004 nicht mehr innehatte.

Für die Ermittlung von mutmasslich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erzielbaren Einkünften können rechtsprechungsgemäss Tabellenlöhne herangezogen werden, wie sie für die Zeit ab 1994 der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) zu entnehmen sind (vgl. BGE 129 V 475 f. Erw. 4.2.1, 126 V 76 f. Erw. 3b mit Hinweisen).

In der LSE 2004 (S. 53 Tabelle TA1) ist für Arbeitnehmer des Anforderungsniveaus 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) im Privaten Sektor ein Bruttomonatslohn von Fr. 4'588.-- angegeben (Lohn, über dem beziehungsweise unter dem sich 50 % aller Lohnangaben befinden [so genannter Zentralwert], unter anteilmässiger Berücksichtigung des 13. Monatslohnes und standardisiert auf 40 Wochenstunden). Der Beschwerdeführer verfügt über keinen Berufsabschluss, weshalb sowohl für sein mutmassliches Validen- als auch für sein mutmassliches Invalideneinkommen der Lohn des Anforderungsniveaus 4 massgebend ist. Des Weiteren ist nach dem oben Dargelegten davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer trotz seiner Fussbeschwerden gleich viele Arbeitsstunden (Haupt- und Nebenbeschäftigung zusammengezählt) verrichten kann wie vor dem Unfall des Jahres 1991. Ausgangspunkt für das mutmassliche Validen- und für das mutmassliche Invalideneinkommen ist dementsprechend derselbe Wert.

Wie im Urteil vom 19. Juli 2005 dargetan (vgl. Urk. 9/186 Erw. 2.3.4 Abs. 3), kann es sich jedoch auf den Lohn auswirken, dass der Beschwerdeführer keine schwereren Arbeiten mehr verrichten kann. Diesem Umstand, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen erfahrungsgemäss auch bei der Verrichtung einer an sich angepassten Tätigkeit gegenüber voll leistungsfähigen, zu schweren Arbeiten befähigten Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sind, ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch eine Reduktion des tabellarisch ermittelten Lohnes um maximal 25 % Rechnung zu tragen (vgl. BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen). Der von der Beschwerdegegnerin ermittelte Invaliditätsgrad von 12 % läuft

auf eine Reduktion des Tabellenlohnes um diesen Prozentsatz hinaus, also um fast die Hälfte des zugelassenen Maximalabzugs. Sie trägt den Verhältnissen angemessen Rechnung, zumal der Beschwerdeführer in seinem Arbeitsverhältnis mit der Q.____ bereits einmal unter Beweis gestellt hat, dass er trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung eine sogar überdurchschnittlich gut bezahlte Stelle zu finden in der Lage gewesen war und dort als vollwertiger, guter Mitarbeiter eingestuft worden war (vgl. Urk. 9/77 und Urk. 9/186 Erw. 2.3.4 Abs. 3).

Im Sinne einer Plausibilitätskontrolle ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass der Jahreslohn von Fr. 49'611.--, den die Beschwerdegegnerin anhand der Angaben zu fünf konkreten Arbeitsstellen der Arbeitsplatzdokumentation der SUVA (DAP; vgl. Urk. 9/182) ermittelt hat (vgl. Urk. 2 S. 6), vergleichbar ist mit dem Jahreslohn von Fr. 50'387.--, der aus der Umrechnung des oben erwähnten tabellarischen Zentralwertes von Fr. 4'588.-- unter Berücksichtigung des 12%igen Abzugs resultiert (Fr. 4'588.-- : 40 x 41,6 [betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,6 Stunden im Jahr 2004; vgl. Die Volkswirtschaft 12-2007, S. 98, Tabelle B9.2] x 12 abzüglich 12 %).

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Pablo Blöchlinger

- Rechtsanwalt Christian Leupi

- Bundesamt für Gesundheit

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.